

# VON HAUSARZT ZU HAUSARZT



**Dr. Gerd W. Zimmermann**  
 Facharzt für  
 Allgemeinmedizin  
 Kapellenstraße 9,  
 D-65719 Hofheim

## Schutz vor Arzneimittelfälschungen

— Das Europäische Parlament hat kürzlich eine neue Richtlinie beschlossen, die Arzneimittel besser vor Fälschungen schützen soll. Durch diese Richtlinie werden bestehende Regeln aktualisiert und so genannte Sicherheitsmerkmale eingeführt, die auf den Verpackungen angebracht werden, um die Echtheit und die Identifizierbarkeit der jeweiligen Packung zu gewährleisten und um prüfen zu können, ob die äußere Verpackung geändert wurde.

Die Kosten für die Umstellung auf das neue Sicherheitssystem sollen die Hersteller übernehmen. Die Sicherheitsmerkmale sollen grundsätzlich nur für verschreibungspflichtige Medikamente gelten. In Ländern, in denen der Handel mit Medikamenten im Internet erlaubt ist, müssen die betreffenden Apotheken eine Genehmigung einholen, um Arzneimittel auch über das Internet zu verkaufen. Die entsprechenden Internetseiten erhalten ein gemeinsames Logo, damit Bürger in der gesamten Union erkennen können, dass sie sich auf der Seite einer genehmigten Internet-Apotheke befinden.

### MMW Kommentar

*Der vom Europäischen Parlament verabschiedete Text ist das Ergebnis einer mit dem Ministerrat erzielten Einigung im Vorfeld der Parlamentsbefassung. Formell muss der Ministerrat dem Text noch zustimmen. Dies soll bis Mitte des Jahres 2011 erfolgen. Nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU haben die Mitgliedstaaten dann 18 Monate Zeit, die nationale Gesetzgebung entsprechend anzupassen.*

## Elektronische Versichertenkarte (eGK) startet am 1.10.2011

— Mit sechs Jahren Verspätung soll im Oktober die Verteilung der elektronischen Gesundheitskarte starten. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) hat mit dem Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen eine Vereinbarung getroffen, die als Refinanzierungszeitraum für die Ausstattung der Praxen mit Lesegeräten im Rahmen des sog. Basis-Rollout einen Zeitrahmen von mindestens sechs Monate vorsieht. Spätestens am 1. April 2011 müssen deshalb die Verhandlungen auf regionaler Ebene über die Praxisausstattung beginnen, und der Refinanzierungszeitraum endet in allen Regionen am 30. September 2011.

Der Basis-Rollout mit Kartenterminals in den ärztlichen Praxen muss zu diesem Zeitpunkt bundesweit abgeschlossen sein. Die zu treffende Finanzierungsvereinbarung gilt auch für Fälle, in denen die Geräte schon vor dem zu vereinbarenden Ausstattungsbeginn erworben wurden. Ab dem 1. Oktober 2011 dürfen die Kassen dann elektronische Gesundheitskarten ausgeben, allerdings erst nach erfolgreichem Bestehen einer Integrationsprüfung. Ab diesem Zeitpunkt gelten elektronische Gesundheitskarten bundesweit neben den bisherigen Krankenversichertenkarten als Versicherungsnachweis.

Ab dem 1. Januar 2013 werden bundesweit ausschließlich elektronische Gesundheitskarten ausgegeben, sofern die Vertragspartner nach Abschluss des Basis-Rollouts gemeinsam feststellen, dass die Ärzte und Zahnärzte in ausreichender Weise mit Kartenterminals ausgestattet sind.

### MMW Kommentar

*Jede Praxis muss nach diesem Vertrag bis spätestens zum 1. Oktober 2011 mit einem Gerät ausgestattet sein, das in der Lage ist, die elektronische Gesundheitskarte zu erken-*

*nen. Die Kosten für diese Lesegeräte übernehmen die Kassen. Einer früheren Vereinbarung zufolge sollen die Praxen für das stationäre Lesegerät 355 Euro und für das mobile 280 Euro erhalten. Die Installationskosten werden ebenfalls pauschal mit 215 Euro abgegolten.*

*Problematisch ist, dass es aus logistischen Zwängen vereinzelt zur Ausgabe von Karten bis zu vier Wochen vor dem Termin durch die Kassen kommen kann. In diesem Fall muss die Kasse die Versicherten ausdrücklich darüber informieren, dass die Gültigkeit der Karte als Versicherungsnachweis erst ab dem 1.10.2011 gegeben ist. Sollte ein Patient die elektronische Gesundheitskarte doch vor dem 1.10.2011 als Versicherungsnachweis vorlegen, wird auf die Bestimmungen im Anhang 1, Punkt 2.1 der „Vereinbarung zum Inhalt und zur Anwendung der elektronischen Gesundheitskarte“ hingewiesen. Dieser Punkt beschäftigt sich aber nur mit dem Fall, dass bei einer Arzt-Patienten-Begegnung im Behandlungsfall die Identität des Versicherten nicht bestätigt werden kann oder keine gültige elektronische Gesundheitskarte vorgelegt wird, sodass davon auszugehen ist, dass die eGK auch bereits vor dem 1.10.2011 gültig ist. Dies erklärt dann auch eine Protokollnotiz im Finanzierungsvertrag.*

*Die Vertragspartner sollen darauf hinwirken, dass es durch die Ausgabe der eGK zu keiner statistischen Fallvermehrung durch die Nutzung der Krankenversichertenkarte und der elektronischen Gesundheitskarte durch einen Versicherten im gleichen Quartal kommt. Nach Einführung der ambulanten Kodierrichtlinien (AKR) ist mit der Einführung der eGK damit das nächste bürokratische Monster in den Praxen geschaffen.*